



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 28/2013  
28. August 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	2
• Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013: Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbriefversand	5
• Wahlbekanntmachung Bundestagswahl 2013	8
• Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	10
• Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Bachs	11
• Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg	13
• Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg vom 21. März 2013	17
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	18
• Öffentliche Zustellungen	19

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Wahlbekanntmachung

### Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Am 22. September 2013 findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die kreisfreie Stadt Wuppertal ist in 222 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke Nr. 01 bis 98, 114 bis 205 sowie 222 bilden den Bundestagswahlkreis 102 Wuppertal I; die Wahlbezirke Nr. 99 bis 113, 206 bis 221 gehören zum Bundestagswahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann eingesehen werden bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum C-277, 42269 Wuppertal, während der allgemeinen Dienstzeit

montags bis donnerstags von	9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von	9.00 bis 12.30 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2013 bis zum 01. September 2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk, die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse durch die Briefwahlvorstände.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Nach dem Wahlstatistikgesetz - WStatG - vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2013 (BGBl. I S. 962) – sind aus dem Ergebnis der Bundestagswahl 2013 in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken zu erstellen über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

In die Statistik nach Buchstabe b) sind daneben ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen.

In Wuppertal sind folgende Wahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

**8, 57, 69, 92, 121, 124, 141, 192, 213**

In diesen Wahlbezirken wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln (Buchstaben A bis M) gewählt; in der Wahlbenachrichtigung ist der zutreffende Kennbuchstabe eingedruckt.

In Wuppertal ist folgender Briefwahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

**43881**

In diesem Briefwahlbezirk wird ebenfalls mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln (Buchstaben A – M) gewählt.

Die statistische Auswertung wird ohne Verletzung des Wahlheimnisses zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Wuppertal, den 19. Juli 2013

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntmachungen

### Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

#### Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die kreisfreie Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 02. September 2013 bis zum 06. September 2013

während der allgemeinen Öffnungszeiten,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,

bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum C-277, 42269 Wuppertal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten; dieser Raum ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2013 bis zum 06. September 2013, spätestens am 06. September 2013 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 102 Wuppertal I bzw. im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) **des jeweiligen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42269 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage, Zimmer A-260:

Vom 28.08.2013 bis 20.09.2013

montags bis mittwochs 08.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags 08.00 bis 17.30 Uhr,

freitags 08.00 bis 12.30 Uhr (am 20. September 2013 bis 18.00 Uhr!).

7. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 08.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 08.00 bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

9. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage, Zimmer A-260, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe entsprechend zu frankieren.

Wuppertal, den 19. Juli 2013

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Wahlbekanntmachung Bundestagswahl 2013

1. Am Sonntag, dem 22. September 2013 findet

### die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Solingen ist in 81 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2013 bis zum 01. September 2013 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Gründer- und Technologiezentrum, Grünewalder Straße 29-31, 42657 Solingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,



- seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Solingen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik (Wahlstatistikgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung wird in den Wahlbezirken 121, 232 und 343 mit Stimmzetteln gewählt, die oben rechts mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnet sind (Gliederung nach Geschlecht und nach Gruppen von Geburtsjahren). Das Wahlgeheimnis wird hierdurch nicht beeinträchtigt. An den Wahllokalen der genannten Wahlbezirke werden am Wahltag weitere Informationen angebracht. In die repräsentative Wahlstatistik wird erneut auch die Briefwahl einbezogen. Betroffen hiervon sind jedoch nur die Wahlberechtigten aus den Wahlbezirken 151, 152 und 153, welche an der Briefwahl teilnehmen.

Solingen, 13.08.2013

In Vertretung



Hartmut Hoferichter  
Stadtdirektor

Stadt Wuppertal  
401 – Ressort Allgemeine Dienste

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die Nachtragsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Wuppertal, Solingen und Remscheid auf dem Gebiet des Elterngeldes und des Schwerbehindertenrechts über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes, ist gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 im Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 01.08.2013 durch die Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht worden.

Gez. Paßmann



## **54.03.02 – Mirker Bach**

### **Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Bachs**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Mirker Bachs von km 1,3 bis km 5,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Mirker Bachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Mirker Bachs im Bereich der Stadt Wuppertal.

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Mirker Bachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 9.9.2013 bis einschließlich zum 8.10.2013

während der Dienststunden bei der Stadt Wuppertal, Johannes Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Eingang Große Flurstraße, Untere Wasserbehörde, Ressort 106.29, Zimmer 392, zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 22.08.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Mirker Bach) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 02.08.2013  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Hüsgen

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg hat am 21.03.2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Friedhofs der evangelischen Kirchengemeinde Dönberg und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

1. Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsträgerin beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber nicht feststeht.
2. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

1. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
2. Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung des Friedhofs untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.
4. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

## §4 Gebührensätze

### I. Grabstättengebühren

#### 1. Rasenreihengrabstätten

Diese Gebühren umfassen Leistungen durch den Friedhofsgärtner: die Einebnung der Grabfläche, das Einsäen, die Rasenschnitte für die Dauer der Ruhezeit, das Setzen einer Steintafel einschließlich Kennzeichnung und die Beschriftung in einfacher Form, die Beseitigung von Einsenksschäden.

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Sargbestattung, Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <b>841 €</b>   |
| b) Sargbestattung, Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr      | <b>1.691 €</b> |
| c) Urnenbestattung, Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr     | <b>1.395 €</b> |

#### 2. Rasenreihen-Partnergrabstätten

(Leistungen wie 1.1 )

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Sargbestattung, Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  |                |
| je Grabstelle und Jahr                                       | <b>56,35 €</b> |
| je Grabstelle, Nutzungszeit 30 Jahre                         | <b>1.691 €</b> |
| b) Urnenbestattung, Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr |                |
| je Grabstelle und Jahr                                       | <b>46,50 €</b> |
| je Grabstelle/Nutzungszeit 30 Jahre                          | <b>1.395 €</b> |

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb anlässlich einer Beisetzung zu entrichten. Mit Belegung der weiteren Grabstelle ist das Partnergrab für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist.

#### 3. Wahlgrabstätten

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen<br>(auch, wenn in ihnen Urnen oder Kinder beigesetzt werden)<br>je Grabstelle und Jahr | <b>45,26 €</b> |
| für 30 Jahre Nutzungszeit   | <b>1.358 €</b> |
| b) Wahlgrabstätten für Urnenbestattung/Einzelgrab<br>(auch wenn in ihnen Kinder beigesetzt werden)<br>je Grabstelle und Jahr  | <b>28 €</b>    |
| für 30 Jahre Nutzungszeit   | <b>840 €</b>   |
| c) Wahlgrabstätten für Urnenbestattung/Doppelgrab<br>(auch wenn in ihnen Kinder beigesetzt werden)<br>je Grabstelle und Jahr  | <b>56 €</b>    |
| für 30 Jahre Nutzungszeit   | <b>1.680 €</b> |

Diese Gebühren sind sowohl bei erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung; Verlängerung) zu entrichten.

- d) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Gräbern (Familiengrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

- e) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der letzten Ruhefrist, (aus besonderem, schriftlich zu begründendem Anlass und mit Zustimmung der

Friedhofsträgerin möglich), wird eine Gebühr von **30,00 €** je Jahr und Grabstätte erhoben.

4. Kindergrabstätten  
Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **550 €**

5. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf einem Gemeinschaftsgrabfeld

- Urnenbestattung, Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
je Grabstelle und Jahr **28 €**  
je Grabstelle/Nutzungszeit 30 Jahre **840 €**

Als Partnergrabstelle sind diese Gebühren beim erstmaligen Erwerb anlässlich einer Beisetzung zu entrichten. Mit Belegung der weiteren Grabstelle ist das Partnergrab für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist.

**II. Bestattungsgebühren**

1. Allgemeine Gebühr  
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr **690 €**  
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **1.354 €**  
c) Urnenbeisetzung **955 €**

1.1 Die allgemeine Gebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Abräumen und Entsorgen der verwelkten Kränze, das Anlegen des ersten Grabhügels (soweit erforderlich).

1.2 In dieser Gebühr sind folgende Leistungen nicht enthalten:  
Aufbewahrung der Leiche in den Ruheräumen der Friedhofskapelle, Überführung des Sarges von der Friedhofskapelle zur Kirche, Ausschmückung der Kirche / Friedhofskapelle bei der Trauerfeier, Ausschmückung der Grabstätte, Entlohnung der Sargträger, Entfernen und Wiederherstellen der Grabeinfassung, Entfernen und Wiederherstellen des Grabmals, gärtnerische Gestaltung der Grabstätte und Grabpflege.

1.3 Für verstorbene Gemeindeglieder und Verstorbene solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören (Friedhofsordnung §2 Abs. 1+2) ist die Trauerfeier in der Kapelle/Kirche in den Gebühren II Abs. 1.a)- c) enthalten.

2. Besondere Gebühren

- a) Trauerfeier mit Benutzung der Kirche oder Friedhofskapelle ohne Bestattung **240 €**  
b) Für verstorbene Personen, die nicht zum Personenkreis II Bestattungsgebühren, Abs. 1.3 (siehe Friedhofsordnung § 2 Abs. 3) gehören, wird eine Gebühr für die Trauerfeier in der Kapelle/Kirche erhoben. **260 €**  
c) Benutzung Kapelle (Abschiednahme im Ruheraum, ohne Bestattung) **130 €**  
d) Benutzung der Ruheräume der Friedhofskapelle/ je Tag **25 €**

**III. Gebühren für Bestattung von Aus- und Einbettungen**

Diese sind zu entrichten bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Sargbestattung

- a) Aus- und Einbettungen innerhalb des Friedhofs **1.452 €**  
b) Ausbettungen ohne Wiederbestattungen auf dem

Friedhof der Gemeinde	993 €
c) Bestattung von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden. (Einbettung)	698 €
Diese sind zu entrichten bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
a) Aus- und Einbettungen innerhalb des Friedhofs	2.690 €
b) Ausbettungen ohne Wiederbestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde	1.862 €
c) Bestattung einer Ausbettungen, die von anderem Friedhöfen überführt werden. (Einbettung)	1.156 €
Diese sind zu entrichten bei Urnen	
a) Aus- und Einbettungen innerhalb des Friedhofs	795 €
b) Ausbettungen ohne Wiederbeisetzungen auf dem Friedhof der Gemeinde	349 €
c) Beisetzung von Ausbettungen, die von anderem Friedhof überführt werden. (Einbettung)	605 €

#### IV. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabdenkmäler bei Wahlgrabstätten,	je Grab	40 €
2. Einfassungen bei Wahlgrabstätten,	je Grab	40 €
3. Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabstätten		40 €

Bei Familiengrabstätten wird für die zweite, dritte und jede weitere Grabstätte je 50% des Betrages der Ziffer 1 und 2 berechnet.

#### V. Sonstige Gebühren

1. Zweitausfertigungen verloren gegangener Besitzezeugnisse u.a.	25 €
2. Umschreibung von Nutzungsrechten an Grabstätten	25 €
3. Orgelspiel für Nichtgemeindeglieder	30 €

### § 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Wuppertal.
2. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang im Friedhofsschaukasten, Kanzelabkündigung und Hinweis im Gemeindebrief bekannt gegeben.
3. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Wuppertal-Dönberg, den 21.03.2013

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg

(Fragner)

(Eckermann)



## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg**

**vom 21. März 2013**

### **§ 1**

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg vom 31. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. Im Vorwort wird *ergänzt*:

„ In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde. “

2. § 7 (2) wird um h) *ergänzt*:

„h) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf einem Gemeinschaftsgrabfeld“

3. § 7 wird um (10) *ergänzt*:

„(10) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in dem Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld ist an den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages in Verbindung mit einer Treuhandstelle bzw. treuhänderischen Organisation gebunden. Der Dauergrabpflegevertrag ist für den Zeitraum des Nutzungsrechtes der Grabstelle abzuschließen und regelt über die dauernde Pflege hinaus die Anlage der Grabstätte sowie notwendige Überholungen.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich kein Anspruch auf individuelle Bepflanzung und Pflege der Grabstelle.

Die zu genehmigenden Grabplatten dürfen bei einer vorgeschriebenen Größe von 30 cm x 50 cm x Höhe durch einen Fachbetrieb nach § 21 der Friedhofsordnung gestaltet werden.

Partnergräber (2-stellig) werden für Urnenbeisetzungen bei der ersten Beisetzung der vergeben. Die Nutzungszeit als Partnergrabes (2-stellig) und der Abschluss des Dauergrabpflegevertrages verlängert sich mit der letzten Beisetzung auf 30 Jahre und endet danach.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, den 21. März 2013

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Dönberg

(Fragner) (Eckermann)

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3414099139  
Nr. 3448385363  
Nr. 3010587628  
Nr. 3417712753  
Nr. 3011537085

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 22.08.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3448207773  
Nr. 4010440362  
Nr. 3421445127  
Nr. 3011185703

Wuppertal, den 22.08.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)